

# Gebührenreglement

VZ Sammelstiftung

Gültig ab 1. Dezember 2021



# A. Inhaltsverzeichnis

<b>A. Inhalt</b>	<b>2</b>
<b>B. Reglementarische Bestimmungen</b>	<b>3</b>
Art. 1 Zweck	3
Art. 2 Vermögensverwaltung	3
Art. 3 Stiftungsverwaltung	3
Art. 4 Ausserordentliche Gebühren zu Lasten des Arbeitgebers	3
Art. 5 Ausserordentliche Gebühren zu Lasten der versicherten Person	4
Art. 6 Abrechnung	4
Art. 7 Reglementssprache	4
Art. 8 Änderungen	4
Art. 9 Inkrafttreten	4



# Reglementarische Bestimmungen

**Art. 1  
Zweck** Dieses Reglement regelt die Gebühren, welche die VZ Sammelstiftung (nachstehend «Stiftung») den angeschlossenen Unternehmen und den Ver-

sicherten für ihre ordentlichen und ausserordentlichen Aufwendungen verrechnet.

**Art. 2  
Vermögensverwaltung**

1. Die Gebühren für die Vermögensverwaltung, die Anlageberatung und die Betreuung der versicherten Person sind abhängig von der gewählten Anlagestrategie:

• Zinskonto	kostenlos
• VZ BVG Nachhaltigkeit 15	0,50%
• VZ BVG Nachhaltigkeit 25	0,55%
• VZ BVG Nachhaltigkeit 35	0,65%
• VZ BVG Nachhaltigkeit 45	0,70%
• VZ BVG Indexanlagen 25	0,50%
• VZ BVG Indexanlagen 35	0,50%
• VZ BVG Indexanlagen 45	0,50%
• VZ BVG Indexanlagen 65	0,50%
• VZ BVG Indexanlagen 90 (1e)	0,50%

Die Gebühren für die Anlagestrategien «VZ BVG Nachhaltigkeit 65», «VZ BVG Nachhaltigkeit 90 (1e)», «VZ Vorsorge Aktien 100 und Zinskonto» sowie «Anlagestrategie Vorsorgewerk» sind im Anhang zum Vorsorgeplan erwähnt.

Der Wechsel der Anlagestrategie ist kostenlos. Vorbehalten bleiben die Gebühren gemäss Art. 2 Abs. 2.

2. Die Depotführung und die Transaktionskosten werden zusätzlich verrechnet.

**Art. 3  
Stiftungsverwaltung**

Die Stiftung verrechnet eine pauschale Gebühr von 150 CHF pro Person und Jahr und eine variable Gebühr von 0,35% für die Führung, Organisation, Administration, Beaufsichtigung und Revision. Dazu gehören: Die Erfassung und Verwaltung der Versichertendaten, das Jahresreporting, das Bereitstellen von Kontoauszügen, die Buchführung nach Swiss GAAP FER 26, der

Verkehr mit dem Amt für berufliche Vorsorge, das Erstellen von Reglementen und deren Anpassungen an die gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Änderungen, das Honorar des Experten für berufliche Vorsorge, Lizenzgebühren für die Verwaltungssoftware, IT-Updates sowie Personal- und übrige Verwaltungskosten.

**Art. 4  
Ausserordentliche Gebühren zu Lasten des Arbeitgebers**

Für ausserordentliche Aufwände verrechnet die Stiftung dem Arbeitgeber die folgenden Bearbeitungsgebühren:

a. pro unterjähriger Lohnänderung von weniger als +/- 5%: 100 CHF

b. pro rückwirkender Mutation, die mehr als 3 Monate zurückliegt: 100 CHF

c. Vertragsaufhebung innerhalb von 365 Tagen seit Erstanschluss: 800 CHF pro versicherter Person im Vorsorgewerk zum Zeitpunkt der Aufhebung.

d. ausserordentliche Kündigungen im Einvernehmen mit der Stiftung: 800 CHF pro versicherter Person im Vorsorgewerk zum Zeitpunkt der Kündigung

e. Mahnverfahren

- pro Mahnung: 50 CHF
- Erstellung eines Tilgungsplans: 120 CHF pro Stunde

f. Inkassomassnahmen: 120 CHF pro Stunde zuzüglich entstehender Spesen für Zahlungsbefehl, Konkursbegehren etc.

g. Verzugszinsen

- Für die verspätete Bezahlung der Risikobeiträge, der direkten Stiftungsverwaltungsgebühren, der ausserordentlichen Bearbeitungsgebühren sowie der Beiträge an den Sicherheitsfonds wird nach Ablauf von 30 Tagen ab Rechnungsstellung ein Verzugszins erhoben.
- Auf den Spargutschriften wird ab dem 1. Januar des Folgejahres nach Fälligkeit ein Verzugszins erhoben.
- Der Verzugszins ist variabel und entspricht jenem des Rückversicherers der Stiftung.



<b>Art. 5</b> <b>Ausserordentliche</b> <b>Gebühren zu Lasten</b> <b>der versicherten</b> <b>Person</b>	Für ausserordentliche Aufwände verrechnet die Stiftung der versicherten Person die folgenden Bearbeitungsgebühren: 1. Vorbezug für Wohneigentum: 300 CHF 2. Neuverpfändung für Wohneigentum: 100 CHF 3. Verpfändungen für Wohneigentum anderer Pensionskassen werden kostenlos übernommen.	4. Gebühren, die der Stiftung von externen Stellen belastet werden und im Zusammenhang mit einem Auftrag stehen, den eine versicherte Person erteilt hat (z.B. Grundbucheintragung infolge Wohneigentumsförderung), werden der versicherten Person vollumfänglich weiterverrechnet.
<b>Art. 6</b> <b>Abrechnung</b>	1. Die Gebühren für die Verwaltung des Vermögens und der Stiftung werden mindestens wöchentlich direkt den entsprechenden Vermögen belastet. 2. Die pauschale Stiftungsverwaltungsgebühr wird jährlich per 1. Januar in Rechnung gestellt.	3. Die ausserordentlichen Gebühren zu Lasten des Arbeitgebers werden separat in Rechnung gestellt. 4. Die ausserordentlichen Gebühren zu Lasten der versicherten Person werden direkt mit ihren Sparguthaben verrechnet.
<b>Art. 7</b> <b>Reglementssprache</b>	Die Stiftung erstellt dieses Reglement in deutscher, französischer, italienischer und englischer Sprache.	Massgebend ist ausschliesslich der deutsche Text des Reglements.
<b>Art. 8</b> <b>Änderungen</b>	1. Änderungen von aufsichtsrechtlichen und gesetzlichen Bestimmungen, die diesem Reglement zugrunde liegen, bleiben vorbehalten. Sie gelten ab ihrer Inkraftsetzung auch für das vorliegende Reglement.	2. Der Stiftungsrat hat das Recht, das Reglement jederzeit anzupassen. Diese Reglementsänderung gilt ab ihrer Inkraftsetzung und ersetzt die vorherigen Bestimmungen. 3. Das Reglement und allfällige Anpassungen sind der zuständigen Aufsichtsbehörde zur Kenntnis zu bringen.
<b>Art. 9</b> <b>Inkrafttreten</b>	Dieses Reglement tritt per 1. Dezember 2021 in Kraft und ersetzt alle vorherigen Ausgaben.	

